

Annahme- bedingungen 2026

Besuchsadresse: Boldershoekweg 51; 7554 RT Hengelo, Niederlande
Postanschrift: Postbus 870; 7550 AW Hengelo, Niederlande
Telefon: +31 (0)74 240 44 44
Fax: +31 (0)74 240 43 33
E-mail: info@twence.nl
Website: www.twence.com/de

01 Januar 2026

Für eine nachhaltige Region.

Twence[®]

Inhalt

	Vorwort.....	3
1	Abfälle, die bei Twence angeliefert werden können	4
2	Allgemeine Annahmebedingungen und Ausschlüsse	5
3	Das Annahmeverfahren und die tatsächliche Annahme	6
4	Produktdatenblätter je Abfallfraktion.....	7
4.1	Übersicht über die häufigsten Abfallfraktionen	7
4.2	Spezifikation für gemischte Siedlungsabfälle	7
4.3	Spezifikation für gemischte Gewerbeabfälle	7
4.4	Spezifikation für Ersatzbrennstoffe (Refuse Derived Fuel/RDF)	8
4.5	Spezifikation für sortierbare Gewerbeabfälle	9
4.6	Spezifikation für sortierbare Bau- und Abbruchabfälle	9
4.7	Spezifikation für sortierbare Dach-, Bau- und Abbruchabfälle	10
4.8	Spezifikation für Sperrmüll	11
4.9	Spezifikation für Holz	11
4.10	Spezifikation für Holz nach Spezifikation	12
4.11	Spezifikation für Biomüll.....	12
4.12	Spezifikation für feste organische Abfälle.....	13
4.13	Spezifikation für flüssige organische Abfälle	13
4.14	Spezifikation für Grünabfälle	13
4.15	Spezifikation für asbesthaltige Abfälle.....	14
4.16	Spezifikation für Abfälle zur Deponierung.....	15
5	Ergänzende Annahmebedingungen je Verarbeitungsverfahren.....	16
5.1	Bedingungen für die Anlieferung beim Müllheizkraftwerk	16
5.2	Bedingungen für die Anlieferung bei der Abfallsortieranlage (TAS).....	16
5.3	Bedingungen für die Anlieferung bei der Kompostieranlage.....	16
5.4	Bedingungen für die Anlieferung bei der Vergärungsanlage	17
5.5	Bedingungen für die Anlieferung beim Biomassekraftwerk (BEC).....	17
5.6	Bedingungen für die Anlieferung bei der Deponie	18

Vorwort

In diesem Dokument finden Sie die Annahmebedingungen von **Twence**. Die Annahmebedingungen gelten für alle von Twence gemachten Angebote, vorgelegten Offerten, angenommenen Aufträge und geschlossenen Verträge. Darüber hinaus sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Twence anwendbar, die im Zweifelsfall Vorrang haben.

Das vorliegende Dokument enthält eine Übersicht der Abfälle, die zur Verarbeitung bei Twence angeliefert werden können. Sowie die dafür geltenden Annahmebedingungen.

Kontakt und weitere Informationen

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Twence, Abteilung Verkauf, Tel. +31 (0)74 2404567 oder besuchen Sie unsere Website www.twence.com/de.

1 Abfälle, die bei Twence angeliefert werden können

In der nachstehenden Tabelle sind die Kategorien von Abfällen und die häufigsten Abfallfraktionen aufgeführt, die zur Verarbeitung bei Twence angeliefert werden können.

Kategorie	Häufigste Abfallfraktionen	Siehe auch
Abfälle zur Verarbeitung im Müllheizkraftwerk (AEC)	<ul style="list-style-type: none"> Gemischte Siedlungsabfälle Gemischte Gewerbeabfälle Ersatzbrennstoffe (Refuse Derived Fuel/RDF) 	4.2 4.3 4.4
Sortierbare Abfälle (TAS)	<ul style="list-style-type: none"> Sortierbare Gewerbeabfälle Sortierbare Bau- und Abbruchabfälle Sortierbare Dach-, Bau- und Abbruchabfälle Sperrmüll 	4.5 4.6 4.7 4.8
Biomasse	<ul style="list-style-type: none"> Holz Holz nach Spezifikation Biomüll Feste organische Abfälle Flüssige organische Abfälle Grünabfälle 	4.9 4.10 4.11 4.12 4.13 4.14
Sonstige nicht rückführbare/nicht wiederverwendbare Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> Asbesthaltige Abfälle Abfälle zur Deponierung 	4.15 4.16

Annahmebedingungen

Twence verarbeitet angelieferte Abfälle nur, wenn die Annahmebedingungen erfüllt sind. Für die verschiedenen angelieferten Abfälle gelten die folgenden Annahmebedingungen:

- Allgemeinen Annahmebedingungen und Ausschlüsse für alle Abfälle (siehe Kapitel 2);
- Allgemeinen Annahmebedingungen für die betreffende Abfallfraktion gemäß den Produktinformationsblättern in Kapitel 4. Hier finden Sie auch einen Verweis auf die von Twence angewendeten Verarbeitungsverfahren. Je nach Verarbeitungsverfahren können bestimmte ergänzende Bedingungen gestellt werden. Diese finden Sie in Kapitel 5.
- Eventuelle von Twence für die einzelnen Abfallfraktionen gestellten ergänzenden Annahmebedingungen werden in dem mit Ihnen geschlossenen Vertrag niedergelegt.

In diesem Vertrag ist spezifiziert, welche Anforderungen an die von Ihnen angelieferten Abfälle gestellt werden. Darin sind auch die Abfallfraktionen mit dem jeweiligen AVV-Abfallschlüssel angegeben. Außerdem finden Sie darin die von Twence verwendeten Verarbeitungsverfahren, aus denen sich die zusätzlichen Anforderungen ergeben, sowie gegebenenfalls die mit Ihnen vereinbarten ergänzenden Annahmebedingungen.

In Kapitel 3 wird der Verlauf der tatsächlichen Abfallannahme bei Twence beschrieben.

Twence verarbeitet die angelieferten Abfälle auf sozial verantwortliche Weise unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzes und Rechtsvorschriften. Ziel der Abfallverarbeitung sind die Wiederverwendung und nutzbringende Verwertung. Twence behält sich das Recht vor, im Rahmen der Genehmigung und der gesetzlichen Vorschriften das am besten geeignete Verarbeitungsverfahren auszuwählen.

Wenn Sie Fragen zu den Möglichkeiten für die Verarbeitung bestimmter Abfälle durch Twence haben, setzen Sie sich bitte unter Tel. +31 (0)74 2404567 mit der Verkaufsabteilung in Verbindung.

2 Allgemeine Annahmebedingungen und Ausschlüsse

Allgemeine Annahmebedingungen

Die folgenden Annahmebedingungen gelten für die Anlieferung aller Abfallstoffe bei Twence:

- alle Abfälle müssen abgedeckt angeliefert werden;
- Der Erbringer der Abfälle muss in angemessener Weise beurteilen, ob die Abfälle besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) enthalten, und Twence vorab über die Charakterisierung und Menge der in den Abfällen enthaltenen SVHC informieren. Als SVHC werden alle Stoffen auf der neuesten SVHC (in Niederländisch: ZZS)-Liste des RIVM definiert;
- Etiketten und andere Kennzeichnungen der Abfallfraktion müssen mit dem tatsächlich angelieferten Abfall übereinstimmen;
- Asbest kann von Twence nur verarbeitet werden, wenn ausdrücklich auf die Asbesthaltigkeit der Abfälle hingewiesen wird. Twence behält sich das Recht vor, bei jeder Fracht selbst zu beurteilen, ob sie zur Verarbeitung angenommen werden kann;
- Abfälle sind in einer Form anzuliefern, die eine übermäßige Geruchsentwicklung ausschließt;
- Abfälle sind in einer Form anzuliefern, die eine übermäßige Staubentwicklung ausschließt.

Abfälle, die von Twence nicht verarbeitet werden

Die folgenden Abfälle werden von Twence nicht zur Verarbeitung angenommen (diese Aufzählung ist nicht erschöpfend; Twence behält sich das Recht vor, diese Liste zu ändern):

- gefährliche Abfälle im Sinne von Artikel 1.1 des Umweltschutzgesetzes („Wet milieubeheer“), mit Ausnahme asbesthaltiger Abfälle, die auf einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle entsorgt werden dürfen sowie C-Holz;
- Tierkörper oder Teile davon sowie Schlachtabfälle (Abfälle, die unter das Tierkörperbeseitigungsgesetz (Destructiewet) fallen);
- landwirtschaftliche Bekämpfungsmittel (Abfälle, die unter das Bekämpfungsmittelgesetz (Bestrijdingsmiddelenwet) fallen);
- Stoffe, die ionisierende Strahlung abgeben (Abfälle, die unter das Kernenergiegesetz (Kernenergiewet) fallen);
- Sondermüll aus Krankenhäusern und ähnliche Abfälle;
- pathogene (möglicherweise krankheitserregende) Abfälle;
- selbstentzündliche und/oder leichtentzündliche Stoffe, glühendes oder schwelendes Material;
- Stoffe, die bei Berührung mit Wasser brennbare und/oder gefährliche Gase oder Wärme entwickeln;
- Abfälle, die störenden, brennbaren und/oder explosiven Staub bilden können;
- explosive Stoffe;
- Autowracks;
- chemische Kleinabfälle;
- Elektro und Elektronikgeräte;
- glühende oder brennende/schwelende Abfälle;
- Druckbehälter.

3 Das Annahmeverfahren und die tatsächliche Annahme

Der Eigentums und Gefahrübergang findet erst nach Durchlaufen des Annahmeverfahrens statt. Das Annahmeverfahren gilt als durchlaufen, sobald die hierzu in der Verarbeitungsanlage beschäftigten Kontrolleure die letzte Kontrolle durchgeführt haben und Twence mit der tatsächlichen Verarbeitung der Abfälle begonnen hat. Die Annahme der Abfälle entbindet den Vertragspartner nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

Das Annahmeverfahren beginnt mit der Vorannahme; in diesem Stadium wurde der Abfall noch nicht auf das Gelände von Twence verbracht. Anschließend folgt die Endannahme, während der sich der Abfall auf dem Gelände von Twence befindet. Twence kann drei Arten von Kontrollen durchführen:

1. Reguläre Kontrolle

Die reguläre Kontrolle umfasst eine Sichtkontrolle bei Einfahrt auf das Gelände oder an der Entladestelle.

2. Stichprobenweise Kontrolle

Zu willkürlichen Zeitpunkten werden Art, Zusammensetzung, Qualität und Herkunft der angelieferten Abfälle kontrolliert.

3. Umfassende Kontrolle

Diese Art der Kontrolle wird durchgeführt, wenn der Kontrolleur daran zweifelt, dass Art, Zusammensetzung und Herkunft der angelieferten Abfälle mit der Voranmeldung übereinstimmen.

Nach dem Annahmeverfahren können die folgenden Situationen vorliegen:

A. Reguläre Annahme:

der Abfall erfüllt die Annahmebedingungen und die vertraglichen Vereinbarungen.

B. Abweichung:

Die Qualität des Abfalls weicht von den vertraglichen Vereinbarungen und/oder den Annahmebedingungen ab; der Abfall kann aber, eventuell zu einem Aufpreis und/oder Mehrarbeit, gemäß dem vereinbarten Verfahren verarbeitet werden.

C. Ablehnung:

Die Qualität des Abfalls weicht von den vertraglichen Vereinbarungen und/oder den Annahmebedingungen ab; der Abfall kann nicht gemäß dem vereinbarten Verfahren verarbeitet werden. Der Abfall kann aber, eventuell zu einem Aufpreis und/oder Mehrarbeit, an anderer Stelle bei Twence verarbeitet werden.

D. Annahmeverweigerung:

Wenn aus einer der Kontrollen hervorgeht, dass die angelieferten Abfälle von Twence nicht angenommen werden können oder dürfen, müssen sie zu einer hierfür geeigneten und angewiesenen Verarbeitungsanlage verbracht werden.

4 Produktdatenblätter je Abfallfraktion

4.1 Übersicht über die häufigsten Abfallfraktionen

In den Produktdatenblättern in diesem Kapitel finden Sie die Abfallspezifikationen und Annahmebedingungen, die bei Twence für die häufigsten Abfallfraktionen gelten.

Für die folgenden Abfallfraktionen liegen Produktinformationsblätter vor:

- gemischte Siedlungsabfälle
- gemischte Gewerbeabfälle
- Ersatzbrennstoffe (Refuse Derived Fuel/RDF)
- sortierbare Gewerbeabfälle
- sortierbare Bau- und Abbruchabfälle
- sortierbare Dach-, Bau- und Abbruchabfälle
- Sperrmüll
- Holz
- Holz nach Spezifikation
- Biomüll
- feste organische Abfälle
- flüssige organische Abfälle
- Grünabfälle
- asbesthaltige Abfälle
- Abfälle zur Deponierung

Für andere Abfallfraktionen können mit Twence individuelle Vereinbarungen über spezifische Annahmebedingungen getroffen werden.

4.2 Spezifikation für gemischte Siedlungsabfälle

Beschreibung des Abfalls

Restabfälle, die in Privathaushalten anfallen. Es handelt sich um gemischte Abfälle, die als solche angeliefert werden.

AVV-Schlüssel

20.03.01

Verarbeitung bei Twence

Die Verarbeitung erfolgt im Müllheizkraftwerk (AEC).

In Abschnitt 5.1 sind die ergänzenden Anforderungen zu finden, die an diese Abfallfraktion gestellt werden.

Spezifische Anforderungen

Maximale Abmessungen 90 x 30 x 30 cm (die Beurteilung von Abweichungen obliegt Twence).

4.3 Spezifikation für gemischte Gewerbeabfälle

Beschreibung des Abfalls

Gemischte Restabfälle, die bei Unternehmen und Einrichtungen anfallen und die in Bezug auf Art und Zusammensetzung mit gemischten Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

AVV-Schlüssel

20.03.01

Verarbeitung bei Twence

Die Verarbeitung erfolgt im Müllheizkraftwerk (AEC). In Abschnitt 5.1 sind die ergänzenden Anforderungen zu finden, die an diese Abfallfraktion gestellt werden.

Spezifische Anforderungen

- maximale Abmessungen 90 x 30 x 30 cm
- Heizwert > 8 MJ/kg und < 12 MJ/kg

Nicht angenommen werden:

- nicht brennbare Abfälle;
- Harze und Kunststoffe mit massivem Durchmesser über 15 cm;
- Metallteile mit einer massiven Stärke über 1 cm;
- Material mit einem Glas-, Schuttund/oder Steingehalt über 20 Gewichts-%;
- Material mit einem Gummigehalt über 2 Gewichts-%;
- Textil, Papier, Kunststoff usw. auf Rollen mit einem Durchmesser über 15 cm;
- korrosive Produkte;
- Material mit mehr als 1 geschredderten Taschenfederkernmatratze pro 20 m³;
- Seile mit einer Länge über 1 m;
- Baumstämme/-stümpfe und Balken mit einem Durchmesser über 15 cm;
- Ladungen mit Farbe, Leim und/oder Arzneimitteln;
- Material mit einem Polystyrolgehalt über 1 Gewichts-% (die Anlieferung von polystyrolhaltigem Material ist nur zulässig, wenn der Polystyrolgehalt unvermeidbar ist);
- Material mit einem Dachpappegehalt über 20 Gewichts-%;
- große Stücke Bodenbelag;
- lange Materialstränge (über 4 m);
- Material mit mehr als 1 Matratze pro 20 m³;
- gepresste Abfälle;
- Abfallmonofractionen.

4.4 Spezifikation für Ersatzbrennstoffe (Refuse Derived Fuel/RDF)**Beschreibung des Abfalls**

Brennbare Abfälle, die beim Sortieren von Siedlungs und Gewerbeabfällen anfallen.

AVV-Schlüssel

19.12.10

Verarbeitung bei Twence

Die Verarbeitung erfolgt im Müllheizkraftwerk (AEC).

In Abschnitt 5.1 sind die ergänzenden Anforderungen zu finden, die an diese Abfallfraktion gestellt werden.

Spezifische Anforderungen

- maximale Abmessungen 90 x 30 x 30 cm;
- Heizwert > 8 MJ/kg und < 12 MJ/kg

Nicht angenommen werden:

- nicht brennbare Abfälle;
- Harze und Kunststoffe mit massivem Durchmesser über 15 cm;
- Metallteile mit einer massiven Stärke über 1 cm;
- Material mit einem Glas-, Schuttund/oder Steingehalt über 20 Gewichts-%;
- Material mit einem Gummigehalt über 2 Gewichts-%;
- Textil, Papier, Kunststoff usw. auf Rollen mit einem Durchmesser über 15 cm;
- korrosive Produkte;
- Material mit mehr als 1 geschredderten Taschenfederkernmatratze pro 20 m³;
- Seile mit einer Länge über 1 m;
- Baumstämme/-stümpfe und Balken mit einem Durchmesser über 15 cm;
- Ladungen mit Farbe, Leim und/oder Arzneimitteln;
- Material mit einem Polystyrolgehalt über 1 Gewichts-% (die Anlieferung von polystyrolhaltigem Material ist nur zulässig, wenn der Polystyrolgehalt unvermeidbar ist);
- Material mit einem Dachpappengehalt über 20 Gewichts-%;
- große Stücke Bodenbelag;
- lange Materialstränge (über 4 m);
- Abfälle aus Bränden;
- Material mit mehr als 1 Matratze pro 20 m³;
- gepresste Abfälle;
- Abfallmonofractionen.

4.5 Spezifikation für sortierbare Gewerbeabfälle

Beschreibung des Abfalls

Gemischte Gewerbeabfälle, die bei Unternehmen und Einrichtungen anfallen.

AVV-Schlüssel

20.03.01

Verarbeitung bei Twence

Die Verarbeitung erfolgt in der Abfallsortieranlage (TAS) von Twence. In Abschnitt 5.2 sind die ergänzenden Anforderungen zu finden, die an diese Abfallfraktion gestellt werden.

Spezifische Anforderungen

Die Abfälle müssen sich für die Sortieranlage eignen und wiederverwendbare Fraktionen enthalten. Die Beurteilung obliegt Twence. Der Abfall wird nach der Anlieferung von Twence beurteilt und in eine Kategorie eingestuft. Diese Einstufung hängt vom Anteil wiederverwendbarer Fraktionen und von der Sortierbarkeit ab.

Kategorie 1: > 90 % sortierbare Fraktionen

Kategorie 2: > 70 % sortierbare Fraktionen

Kategorie 3: > 60 % sortierbare Fraktionen

Nicht angenommen werden:

- Abfälle, die mit feinen Siedlungsabfällen vermischt sind;
- Abfälle, die mit Dach-, Bau- und Abbruchabfällen vermischt sind.

Weitere Anforderungen

Die folgenden Abfälle werden von Twence nur dann angenommen, wenn dies spezifisch und schriftlich mit Twence vereinbart worden ist:

- Abfallmonofraktionen;
- Abfälle mit Abmessungen >300 cm;
- Abfälle, die mehr als 40 Gewichts-% nicht wiederverwendbare Fraktionen enthalten;
- Kunststoffabfälle, bestehend aus massiven Teilen, PVC, Stoßstangen, Linoleum, Vinyl oder verstärkten Kunststoffen;
- Abfälle, die mit mehr als 1 Gewichts-% unvermeidbar vorhandenem Verbundmaterial, Glaswolle, Steinwolle oder Styropor vermischt sind;
- Abfälle mit einem Erdoder Sandanteil über 5 Gewichts-%;
- Abfälle aus zusammengesetzten Komponenten;
- Abfälle, die Fäden, Netze, Stahlbänder/Schnürbänder, schnur- und seilartiges Material enthalten;
- Abfälle mit einem Glasfaserkabelanteil über 1 Gewichts-%;
- Abfälle mit mehr als 1 Matratze (ganz oder in Teilen) je 40 m³;
- Abfälle mit einem Gipsgehalt über 0,5 Gewichts-%, beispielsweise in Form von Gipsblöcken und Gipsplatten.

4.6 Spezifikation für sortierbare Bau- und Abbruchabfälle

Beschreibung des Abfalls

Abfälle, die beim Bau, der Renovierung und dem Abriss von Gebäuden und anderen Bauten wie Kunstbauten und Straßen anfallen.

AVV-Schlüssel

17.09.04

Verarbeitung bei Twence

Die Verarbeitung erfolgt in der Abfallsortieranlage (TAS) von Twence. In Abschnitt 5.2 sind die ergänzenden Anforderungen zu finden, die an diese Abfallfraktion gestellt werden.

Spezifische Anforderungen

Die Abfälle müssen sich für die Sortieranlage und zur Wiederverwendung eignen. Die Beurteilung obliegt Twence. Der Abfall wird nach der Anlieferung von Twence beurteilt und in eine Kategorie eingestuft. Diese Einstufung hängt vom Anteil wiederverwendbarer Fraktionen und von der Sortierbarkeit ab.

Kategorie 1: > 90 % sortierbare Fraktionen und > 30 % Schutt

Kategorie 2: > 90 % sortierbare Fraktionen

Kategorie 3: > 70 % sortierbare Fraktionen

Kategorie 4: > 60 % sortierbare Fraktionen

Nicht angenommen werden:

- Abfälle, die mit feinen Siedlungsabfällen vermischt sind;
- Abfälle, die mit Dach-, Bau- und Abbruchabfällen vermischt sind.

Weitere Anforderungen

Die folgenden Abfälle werden von Twence nur dann angenommen, wenn dies spezifisch und schriftlich mit Twence vereinbart worden ist:

- Abfallmonofraktionen;
- Abfälle mit Abmessungen >300 cm;
- Abfälle, die mehr als 40 Gewichts-% nicht wiederverwendbare Fraktionen enthalten;
- Kunststoffabfälle, bestehend aus massiven Teilen, PVC, Stoßstangen, Linoleum, Vinyl oder verstärkten Kunststoffen;
- Abfälle, die mit mehr als 1 Gewichts-% unvermeidbar vorhandenem Verbundmaterial, Glaswolle, Steinwolle oder Styropor vermischt sind;
- Abfälle mit einem Erdoder Sandanteil über 5 Gewichts-%;
- Abfälle aus zusammengesetzten Komponenten;
- Abfälle, die Fäden, Netze, Stahlbänder/Schnürbänder, schnur und seilartiges Material enthalten;
- Abfälle mit einem Glasfaserkabelanteil über 1 Gewichts-%;
- Abfälle mit mehr als 1 Matratze (ganz oder in Teilen) je 40 m³;
- Abfälle mit einem Gipsgehalt über 0,5 Gewichts-%, beispielsweise in Form von Gipsblöcken und Gipsplatten.

4.7 Spezifikation für sortierbare Dach-, Bau- und Abbruchabfälle

Beschreibung des Abfalls

Abfälle, die beim Bau, der Renovierung und dem Abriss von Dächern, Gebäuden und anderen Bauten anfallen.

AVV-Schlüssel

17.09.04

Verarbeitung bei Twence

Die Verarbeitung erfolgt in der Abfallsortieranlage (TAS) von Twence. In Abschnitt 5.2 sind die ergänzenden Anforderungen zu finden, die an diese Abfallfraktion gestellt werden.

Spezifische Anforderungen

- Die Abfälle müssen sich für die Sortieranlage und zur Wiederverwendung eignen. Die Beurteilung obliegt Twence.
- Die nicht sortierbare Fraktion muss die Annahmebedingungen für das Müllheizkraftwerk (AEC) von Twence erfüllen. Siehe 5.1.

Nicht angenommen werden:

- Asbest, asbesthaltige, asbestähnliche und asbestverdächtige Abfälle;
- Abfälle, die flüssige oder pastöse Verunreinigungen enthalten;
- Abfälle, die mit feinen Siedlungsabfällen vermischt sind;
- Gips, etwa in Form von Gipsplatten oder Gipsblöcken;
- Matratzen;
- Glas;
- Erde und Sand.

Weitere Anforderungen

Die folgenden Abfälle werden von Twence nur dann angenommen, wenn dies spezifisch mit Twence vereinbart worden ist:

- Abfallmonofraktionen;
- Abfälle, die mehr als 35 Gewichts-% Dachpappe enthalten;
- Abfälle, die mehr als 40 Gewichts-% nicht wiederverwendbare Fraktionen enthalten;
- Kunststoffabfälle, bestehend aus massiven Teilen, PVC, Stoßstangen, Linoleum, Vinyl oder verstärkten Kunststoffen;
- Abfälle, die mit mehr als 1 Gewichts-% unvermeidbar vorhandenem Verbundmaterial, Glaswolle, Steinwolle oder Styropor vermischt sind;
- Abfälle, die Fäden, Netze, Stahlbänder/Schnürbänder, schnur und seilartiges Material enthalten;

- Abfälle aus zusammengesetzten Komponenten;
- Abfälle mit einem Glasfaserkabelanteil über 1 Gewichts-%.

4.8 Spezifikation für Sperrmüll

Beschreibung des Abfalls

Sperrmüll sind in Privathaushalten anfallende grobe Abfälle, die gemischt angeliefert werden und nicht oder nur teilweise sortiert sind. Die Sammlung dieser Abfälle wird von Behörden organisiert.

AVV-Schlüssel
20.03.07

Verarbeitung bei Twence

Die Verarbeitung erfolgt in der Abfallsortieranlage (TAS) von Twence. In Abschnitt 5.2 sind die ergänzenden Anforderungen zu finden, die an diese Abfallfraktion gestellt werden.

Spezifische Anforderungen

- Die Abfälle müssen sich für die Sortieranlage eignen und wiederverwendbare Fraktionen enthalten. Die Beurteilung obliegt Twence.
- Abmessungen größer als feine Siedlungsabfälle (90 x 30 x 30 cm) bis höchstens 300 cm (die Beurteilung von Abweichungen obliegt Twence).

4.9 Spezifikation für Holz

Beschreibung des Abfalls

Holzabfälle und Restholz aus Umbau-, Bau- und Abrissarbeiten von Unternehmen und Privatpersonen sowie aus betrieblichen Prozessen. Es handelt sich um Holz der Güteklassen A und B gemäß Beschreibung in Sektorplan 36 des Nationalen Abfallbewirtschaftungsplans (Landelijk Afvalbeheerplan/ LAP): www.lap3.nl.

Das Holz muss reine Biomasse im Sinne der Regelung Herkunftsnachweise für Ökostrom (Regeling garanties van oorsprong voor duurzame elektriciteit) sein (Staatsanzeiger, 15. Dezember 2003, Nr. 242/Seite 18).

AVV-Schlüssel
03.01.05
17.02.01
19.12.07
20.01.38

Verarbeitung bei Twence

Annahme in der Holzsammelstelle (Houtbank). Hier wird das Holz den Spezifikationen angepasst, die für die Energierückgewinnung im Biomassekraftwerk (BEC) erforderlich sind. In Abschnitt 5.5 sind die ergänzenden Anforderungen zu finden, die an diese Abfallfraktion gestellt werden.

Spezifische Anforderungen

Heizwert > 8 MJ/kg und < 15 MJ/kg

Weitere Anforderungen

- Das Holz darf höchstens 0,5 % Metallteile (wie Nieten, Klammern, Nägel, Schrauben, Bolzen und Bandstahl) enthalten. Diese Metallteile dürfen eine Rundstahlstärke von 10 mm nicht überschreiten.
- Das Holz darf keine nicht magnetischen Metalle enthalten (Aluminium, Kupfer usw.).
- Das Holz muss frei von Fäule und Schimmel sein.
- Die angelieferte Ladung darf keine losen und festen Abfälle, Gegenstände oder Materialien wie Kunststoffe, Glas, Steine, Beton, Erde, Dachpfannen, Fliesen, Folie, Schaumstoff, Kunststoffrohre, Zement, Sägespäne, Verpackungen (Farbe, Dichtstoff, Schaum usw.), Wellbleche oder Wellblechteile, Dacheindeckungsmaterial, Metalle, Asbest und asbestähnliche Abfälle enthalten.
- Die für die Beförderung verwendeten Fahrzeuge/Container müssen vor der Beladung besenrein sein, damit Verunreinigungen des Holzes vermieden werden.
- Grünes Holz wird nicht angenommen.

4.10 Spezifikation für Holz nach Spezifikation

Beschreibung des Abfalls

Holzabfälle und Restholz aus Umbau-, Bau- und Abrissarbeiten von Unternehmen und Privatpersonen sowie aus betrieblichen Prozessen. Es handelt sich um Holz der Güteklassen A und B gemäß Beschreibung in Sektorplan 36 des Nationalen Abfallbewirtschaftungsplans (Landelijk Afvalbeheerplan/LAP): www.lap3.nl.

Das Holz muss reine Biomasse im Sinne der Regelung Herkunftsnachweise für Ökostrom (Regeling garanties van oorsprong voor duurzame elektriciteit) sein (Staatsanzeiger, 15. Dezember 2003, Nr. 242/Seite 18).

AVV-Schlüssel

03.01.05
17.02.01
19.12.07
20.01.38

Verarbeitung bei Twence

Die Verarbeitung erfolgt im Biomassekraftwerk (BEC) von Twence. In Abschnitt 5.5 sind die ergänzenden Anforderungen zu finden, die an diese Abfallfraktion gestellt werden.

Spezifische Anforderungen

- Heizwert > 8 MJ/kg und < 15 MJ/kg
- Für Holz nach Spezifikation gelten die folgenden Anforderungen: 100 Gewichts-% sind kleiner als 500 x 50 x 50 mm und höchstens 3 Gewichts-% sind kleiner als 1 mm.

Weitere Anforderungen

- Das Holz darf höchstens 0,5 % Metallteile (wie Nieten, Klammern, Nägel, Schrauben, Bolzen und Bandstahl) enthalten. Diese Metallteile dürfen eine Rundstahlstärke von 10 mm nicht überschreiten.
- Das Holz darf keine nicht magnetischen Metalle enthalten (Aluminium, Kupfer usw.).
- Das Holz muss frei von Fäule und Schimmel sein.
- Die angelieferte Ladung darf keine losen und festen Abfälle, Gegenstände oder Materialien wie Kunststoffe, Glas, Steine, Beton, Erde, Dachpfannen, Fliesen, Folie, Schaumstoff, Kunststoffrohre, Zement, Sägespäne, Verpackungen (Farbe, Dichtstoff, Schaum usw.), Wellbleche oder Wellblechteile, Dacheindeckungsmaterial, Metalle, Asbest und asbestähnliche Abfälle enthalten.
- Die für die Beförderung verwendeten Fahrzeuge/Container müssen vor der Beladung besenrein sein, damit Verunreinigungen des Holzes vermieden werden.
- Grünes Holz wird nicht angenommen

4.11 Spezifikation für Biomüll

Beschreibung des Abfalls

Haushaltsabfälle organischen Ursprungs, an der Quelle getrennt gesammelt. Darüber hinaus können als Biomüll angeliefert werden:

- Organische Abfälle von Unternehmen/Einrichtungen, deren Zusammensetzung mit der von Haushaltsbiomüll vollständig vergleichbar ist;
- Biologisch abbaubare Produkte mit dem Keimlingslogo, jedoch nur als Verpackung für Biomüll.

AVV-Schlüssel

20.01.08
20.02.01
20.02.03

Verarbeitung bei Twence

Der Abfall wird kompostiert und/oder vergärt. In den Abschnitten 5.3 und 5.4 sind die ergänzenden Anforderungen zu finden, die an diese Abfallfraktion gestellt werden.

Spezifische Anforderungen

Der Biomüll muss der Ja/Nein-Liste von VA entsprechen.



Ja/Nein-Liste Bioabfall VANG Haushaltsabfälle (vang-hha.nl)

Weitere Anforderungen

- Der Biomüll muss eine Qualität aufweisen, die die Verarbeitbarkeit in der Kompostieranlage gewährleistet.
- Der Biomüll muss eine Struktur aufweisen, die die Belüftbarkeit und Verarbeitbarkeit gewährleistet (die Beurteilung obliegt Twence).
- Biomüll muss frisch gesammelt und als solcher an Twence geliefert werden.

4.12 Spezifikation für feste organische Abfälle**Beschreibung des Abfalls**

Feste organische Abfälle, die für die Verarbeitung in der Vergärungsanlage von Twence geeignet sind.

AVV-Schlüssel

Verschiedene

Verarbeitung bei Twence

Der Abfall wird kompostiert und/oder vergärt. In den Abschnitten 5.3 und 5.4 sind die ergänzenden Anforderungen zu finden, die an diese Abfallfraktion gestellt werden.

Spezifische Anforderungen

- Der Abfall muss reine Biomasse im Sinne der Regelung Herkunftsnachweise für Ökostrom (Regeling garanties van oorsprong voor duurzame elektriciteit) sein (Staatsanzeiger, 15. Dezember 2003, Nr. 242/Seite 18).
- Es muss sich um Biomassefraktionen im Sinne der niederländischen technischen Vereinbarung NTA 8003 handeln.

4.13 Spezifikation für flüssige organische Abfälle**Beschreibung des Abfalls**

Flüssige organische Abfälle, die für die Verarbeitung in der Vergärungsanlage von Twence geeignet sind oder kompostiert werden können.

AVV-Schlüssel

Verschiedene

Verarbeitung bei Twence

Der Abfall wird kompostiert und/oder vergärt. In den Abschnitten 5.3 und 5.4 sind die ergänzenden Anforderungen zu finden, die an diese Abfallfraktion gestellt werden.

Spezifische Anforderungen

- Es muss sich um Biomasse im Sinne der Regelung Herkunftsnachweise für Ökostrom (Regeling garanties van oorsprong voor duurzame elektriciteit) handeln (Staatsanzeiger, 15. Dezember 2003, Nr. 242/Seite 18).
- Es muss sich um Biomassefraktionen im Sinne der niederländischen technischen Vereinbarung NTA 8003 handeln.

Weitere Anforderungen

- Das Fahrzeug, das die Flüssigkeiten entlädt, muss mit einem eigenen Pumpsystem ausgestattet sein. Dieses System muss die Flüssigkeiten selbstständig über einen 6-Zoll-Schlauch mit 6-Zoll-KM-Kupplung/Kardankupplung in einen 11m hohen Tank pumpen können.
- Das Material muss sich zur Förderung mit einer Schneckenpumpe eignen. Die Beurteilung obliegt Twence.

4.14 Spezifikation für Grünabfälle**Beschreibung des Abfalls**

Abfälle pflanzlichen Ursprungs, die bei der Unterhaltung von Straßenrändern, Gräben, Wasserläufen, Rasenflächen, Rabatten, Parkanlagen, Waldstücken und Naturgebieten entstehen. Auch grobe Gartenabfälle aus Haushalten, die getrennt vom Biomüll gesammelt werden, gelten als Grünabfälle.

AVV-Schlüssel

Verschiedene

Verarbeitung bei Twence

Der Abfall wird umgeschlagen und an anderer Stelle kompostiert. Siehe 5.3 für die zusätzlichen zu erfüllenden Anforderungen.

Spezifische Anforderungen

- Es muss sich um Biomasse im Sinne der Regelung Herkunftsnachweise für Ökostrom (Regeling garanties van oorsprong voor duurzame elektriciteit) handeln (Staatsanzeiger, 15. Dezember 2003, Nr. 242/Seite 18).
- Es muss sich um Biomassefraktionen im Sinne der niederländischen technischen Vereinbarung NTA 8003 handeln.

Nicht angenommen werden:

- Grünabfälle, die pro Tonne mehr als 50 kg andere als die im Anhang genannten Abfälle oder Gegenstände enthalten;
- Reet;
- invasive Neophyten (Unkraut wie der Japanische Staudenknöterich).

4.15 Spezifikation für asbesthaltige Abfälle

Beschreibung des Abfalls

Abfälle, die Asbestfasern enthalten und keinem Deponieverbot unterliegen.

AVV-Schlüssel

Verschiedene

Verarbeitung bei Twence

Der Abfall wird auf der Deponie gelagert. In Abschnitt 5.6 sind die ergänzenden Anforderungen zu finden, die an diese Abfallfraktion gestellt werden.

Spezifische Anforderungen

Für die Deponierung asbesthaltiger Abfälle gelten die folgenden Annahmebedingungen:

- Die Anlieferung ist während der aktuellen Öffnungszeiten möglich, die auf www.twence.com/de zu finden sind. In Absprache mit dem Mitarbeiter für externe Logistik können abweichende Lieferzeiten vereinbart werden.
- Asbestabfälle und asbesthaltige Abfälle dürfen nur in den folgenden Verpackungen angeliefert werden:
 - hubfähige und anhebbare Verpackungen
 - (Container-)Bigbags
 - Metallfässer mit Deckel.
- Die Paletten, auf denen asbesthaltige Abfälle angeliefert werden, müssen eine Qualität aufweisen, die eine problemlose Verarbeitung ermöglicht. Die Paletten können von Twence nicht zurückgegeben werden. Die palettierten Abfälle müssen so auf das Fahrzeug geladen sein, dass die Entladung mit einer Palettengabel möglich ist. Am Verarbeitungsort ist ein Radladerführer anwesend, der die angelieferten Asbestabfälle mit einem Radlader mit Palettengabel entladen kann.

Verpackungen

Nachstehend sind die Anforderungen beschrieben, die an die Verpackungen gestellt werden. Bei Missachtung der Verpackungsvorschriften wird die Annahme der Ladung verweigert. In Absprache können abweichende Verpackungsvorschriften vereinbart werden. Die Verpackungen dürfen keine anderen Abfälle enthalten.

Hubfähige und anhebbare Verpackungen

Es muss verhindert werden, dass bei der Abfallverarbeitung Asbestfasern freigesetzt werden. Darum gelten für die Anlieferung asbesthaltiger Abfälle die folgenden Verpackungsvorschriften (einschließlich der gesetzlichen Vorschriften):

- Asbestabfälle müssen luftdicht in doppellagiger, transparenter, solider Plastikfolie verpackt sein. Die Palette darf nicht mitverpackt sein.
- Auf der Verpackung ist ein auffälliger Text, z. B. „Asbestafval, gevaarlijk bij inademing“ (Asbestabfall, gefährlich beim Einatmen), anzubringen.
- Die Verpackung darf keine Aufschriften tragen, die sich nicht auf den Inhalt beziehen.
- Bei der Verpackung muss es sich um einen Bigbag oder eine andere hubfähige oder anhebbare Verpackung handeln.
- Die maximale Höhe einer auf einer Palette verpackten Ladung ist 120 cm. (einschließlich Palette)
- Das maximale Gewicht einer hebe- und transportfähigen Verpackung beträgt 5 Tonnen.

Kleine Verpackungen

Für Verpackungen kleiner Mengen asbesthaltiger Abfälle gelten die folgenden Anforderungen:

- Das Material mit einer Höhe von max. 1 m und einer Länge von max. 3 m muss auf Paletten angeliefert werden und

- verschnürt sein. Die Palette darf nicht mitverpackt sein.
- Zur Vermeidung von Beschädigungen ist es nicht gestattet, Paletten zu stapeln.

Asbest in Bigbags

- Der Bigbag muss ausreichend stark sein
- Das Material in den Bigbags darf keine scharfen Teile enthalten.
- Außerdem muss der Bigbag versehen sein mit:
 - einem verschnürten Innensack;
 - einem schützenden, bewehrten und ebenfalls verschnürten Außensack;
 - angenähten Hebebändern und Schlaufen.

Container-Big-Bags (CBB) bis zu 20 m³

- CBBs mit Asbest oder asbesthaltigen Abfällen dürfen nicht gestapelt werden. Andernfalls können beim Entladen Beschädigungen entstehen.
- Der Container muss sich in einem Zustand befinden, der gewährleistet, dass der CBB bei der Entladung nicht reißt.
- Das maximale Gesamtvolumen eines CBB ist auf 20 m³ begrenzt.
- Die maximalen Abmessungen eines CBB sind 725 x 250 x 120 cm (L x B x H).
- Das maximale Gewicht eines CBB beträgt max. 10 Tonnen, um Aufreißen beim Entladen zu vermeiden.

Metallfässer mit Deckel

- Für die Verpackung dürfen in gutem Zustand befindliche Metallfässer mit Deckel mit einem Inhalt von 60 l oder 200 l verwendet werden.
- Diese Fässer müssen auf Paletten angeliefert werden. Die Fässer dürfen nicht instabil auf den Paletten stehen, sondern müssen beispielsweise mit einem Band gesichert werden.

Sonstige Anforderungen

Vor der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen, die aus einem neuen Projekt stammen oder von einem anderen Standort kommen, muss vorab Kontakt mit Twence aufgenommen werden.

4.16 Spezifikation für Abfälle zur Deponierung**Beschreibung des Abfalls**

Abfälle, die keiner anderen Verarbeitung als der Deponierung zugeführt werden können. Die Beurteilung obliegt Twence. Art und Zusammensetzung dieser Abfälle können sehr unterschiedlich sein.

AVV-Schlüssel

Verschiedene

Verarbeitung bei Twence

Der Abfall wird auf der Deponie gelagert.

Spezifische Anforderungen

Die Abfälle müssen die Anforderungen für eine Entsorgung auf einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle erfüllen. Twence kann für jede Abfallfraktion spezifische Anforderungen stellen. In vielen Fällen müssen vor der Anlieferung der Abfälle Analyseberichte und/oder andere Berichte/ Erklärungen vorgelegt werden.

Weitere Anforderungen

Abfälle, die deponiert werden sollen, müssen so angeliefert werden, dass eine Verwehung ausgeschlossen ist.

5 Ergänzende Annahmebedingungen je Verarbeitungsverfahren

Nachstehend sind die spezifischen und ergänzenden Annahmebedingungen für die verschiedenen von Twence angewendeten Verarbeitungsverfahren aufgeführt. In dem mit Twence geschlossenen Vertrag sind die Verarbeitungsverfahren für die von Ihnen angelieferten Abfallfraktionen angegeben. Diese Bedingungen sind eine Ergänzung zu den allgemeinen Annahmebedingungen, den Annahmebedingungen aus den Produktdatenblättern und den spezifischen vertraglichen Vereinbarungen.

5.1 Bedingungen für die Anlieferung beim Müllheizkraftwerk

Im Müllheizkraftwerk (AEC) werden brennbare Abfälle verbrannt, für die der Nationale Abfallbewirtschaftungsplan (Landelijk Afvalbeheerplan/LAP) keinen höheren Mindestverarbeitungsstandard vorsieht.

Außer den oben bereits ausgeschlossenen Abfällen (siehe Kapitel 2) werden die folgenden Abfälle nicht zur Verarbeitung im Müllheizkraftwerk (AEC) angenommen:

- Quecksilber und Quecksilberverbindungen > 5 mg/kg;
- asbesthaltige Abfälle;
- Abfälle, die Kurzschluss oder Störungen verursachen können, beispielsweise Graphitmatten und Metallfolie;
- Abfälle mit Abmessungen unter 3 x 3 x 3 mm.

Außerdem gelten für die Annahme zur Verarbeitung im Müllheizkraftwerk (AEC) die folgenden Parameter und Kriterien:

Parameter	Eine nähere Beurteilung durch Twence ist erforderlich bei Überschreitung:
des Heizwerts	<8 MJ en >15 MJ
des Chlorgehalts	0,75%
des Schwefelgehalts	0,5%

5.2 Bedingungen für die Anlieferung bei der Abfallsortieranlage (TAS)

Zur Verarbeitung in der Abfallsortieranlage (TAS) werden ausschließlich sortierbare Abfälle angenommen, die sich ganz oder teilweise für eine Wiederverwendung eignen. Die Beurteilung obliegt Twence. Die nicht sortierbare Fraktion muss die Annahmebedingungen für das Müllheizkraftwerk (AEC) von Twence erfüllen (siehe 5.1).

Nicht zur Verarbeitung in der Abfallsortieranlage angenommen werden Abfälle, die:

- Asbest, asbesthaltiges, asbestverdächtiges oder asbestähnliches Material enthalten;
- flüssige oder pastöse Verunreinigungen enthalten;
- mit Glas oder spezifischen Gewerbeabfällen vermischt sind;
- mit organischen Abfallfraktionen vermischt sind;
- gefährliche Abfälle (gemäß AVV) enthalten;
- verpackt sind, beispielsweise in (Müll-)Säcken, Kartons, Bigbags usw.;
- aus Bränden stammen.

5.3 Bedingungen für die Anlieferung bei der Kompostieranlage

Für die Kompostierung kommen die folgenden biologisch abbaubaren Abfälle in Betracht:

- Biomüll
- Grünabfälle (aus kommunalen Grünanlagen einschl. Rasenschnitt sowie aus Gärten usw. wie Schnitt- und Durchforstungsholz);
- feste organische Abfälle.

Die angelieferten Abfälle müssen von ausreichender Qualität sein, damit das daraus herzustellende Produkt die Anforderungen der Kompostbeurteilungsrichtlinie (Beoordelingsrichtlijn Keurcompost) erfüllt (www.keurcompost.nl). Die Beurteilung obliegt Twence. Alle angelieferten Abfälle werden einer Sichtkontrolle unterzogen.

5.4 Bedingungen für die Anlieferung bei der Vergärungsanlage

Für die Vergärung in der Vergärungsanlage kommen die folgenden vergärbaren organischen Abfälle in Betracht:

- Biomüll
- feste organische Abfälle
- flüssige organische Abfälle.

Zur Vergärung werden nicht angenommen:

- Klärschlamm;
- Kanalisations und Schöpfwerksschlamm;
- Schlamm aus Trinkwasseraufbereitungsanlagen;
- reine pflanzliche Fette und Öle aus der Nahrungs- und Genussmittelindustrie; reines Glycerin/Glykol;
- Fettsäuren, die bei der Öltraffination entstehen.

Das Material muss frei von nicht biogenen Stoffen (Metalle, Steine usw.) sein. Die Beurteilung obliegt Twence.

5.5 Bedingungen für die Anlieferung beim Biomassekraftwerk (BEC)

Für Biomassefraktionen, die im Biomassekraftwerk (BEC) verarbeitet werden sollen, gelten die folgenden Annahmebedingungen.

Allgemeines

Es können ausschließlich reine Biomassefraktionen verarbeitet werden. Die Beurteilung obliegt Twence. Hierzu gehören die folgenden Fraktionen:

- A- und B-Holz;
- Siebgut aus der Biomüll- und Grünabfallkompostierung;
- Schnitt- und Durchforstungsholz;
- andere reine Biomassefraktionen.

Die folgenden Biomassefraktionen werden nicht (direkt) zur Verarbeitung im Biomassekraftwerk (BEC) angenommen:

- Biomasse, die aufgrund der Genehmigung von Twence nicht verarbeitet werden darf;
- Biomasse, die nicht in der Regelung Herkunftsnachweise für Ökostrom (Regeling garanties van oorsprong voor duurzame elektriciteit) spezifiziert ist (Staatsanzeiger (Staatscourant), 15. Dezember 2003, Nr. 242/Seite 18);
- Biomasse, die nicht den Spezifikationen entspricht;
- Biomassefraktionen, die C-Holz enthalten;
- Biomassefraktionen, die über 3 % Kunststoffe enthalten;
- verunreinigte Biomassefraktionen;
- Holz mit Abmessungen über 500 x 50 x 50 mm.

Für das Biomassekraftwerk (BEC) gelten die folgenden Annahmeparameter und -kriterien:

Parameter	Höchstwert
Gehalt an Kunststoffen, C-Holz und anderen Verunreinigungen	Max. 3 % unvermeidbar vorhandener Kunststoff Kein visuell wahrnehmbares C-Holz
Schwermetalle und chemische Komponenten	
<ul style="list-style-type: none"> • Quecksilber • Cadmium/Thallium • Arsen, Chrom, Kupfer • PAK (Liste der 10 vom Umweltministerium benannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe) 	1 mg/kg 15 mg/kg Summe von Arsen, Chrom und Kupfer: 750 mg/kg Summe der 10 vom Umweltministerium benannten PAKs: 100 mg/kg
<ul style="list-style-type: none"> • EOX (extrahierbare organisch gebundene Halogene) 	1000 mg/kg (indikator)
<ul style="list-style-type: none"> • S 	0,35%
<ul style="list-style-type: none"> • CI 	0,4%

5.6 Bedingungen für die Anlieferung bei der Deponie

Bei Twence werden ausschließlich Abfälle deponiert, die endgültig beseitigt werden sollen. Die Beurteilung obliegt Twence.

Die folgenden Abfälle werden nicht zur Deponierung angenommen:

- Abfälle und Abfallfraktionen, deren Deponierung nach der Verordnung über Abfalldeponien und Deponieverbote (Besluit stortplaatsen en stortverboden afvalstoffen/ BSSA) verboten ist und für die Twence keine Ausnahmegenehmigung besitzt;
- gefährliche Abfälle im Sinne von Artikel 1.1 des Umweltschutzgesetzes („Wet milieubeheer“) (mit Ausnahme asbesthaltiger Abfälle, die auf einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle entsorgt werden dürfen).